



Rheinische Blätter

Dienstag,

Nro. 97.

den 17. Dezember 1816.

Die Herren Abonnenten der Rheinischen Blätter, deren Abonnement mit diesem Monat (Dezember) zu Ende geht, werden ersucht, dasselbe durch Vorausbezahlung zu erneuern, damit die Versendung nicht unterbrochen wird. Die Rh. Blätter erscheinen die Woche viermal. Der Preis ist für das Jahr 8, und für drei Monate 2 Gulden. Um sich zu abonniren, wendet man sich an die zunächst gelegenen respektiven Postämter, nur in Wiesbaden selbst und der Umgebung an die Schellenberg'sche Postbuchhandlung, welche den Druck und die Versendung der Rheinischen Blätter besorgt. Für Mainz und die umliegende Gegend nimmt die dasige Postamt's-Expedition für die Zukunft allein Bestellungen an. Die Hauptexpedition hat die Postverwaltung in Wiesbaden übernommen.

England.

London, vom 4. Dez. Man hat nun über die Versammlung auf Spasfields vom 2. dieses bestimmte Nachrichten, und behauptet zuverlässig, daß sich zwei durchaus verschiedene Arten von Menschen dabei eingefunden haben. Das Volk hatte die friedliche Absicht, über den Zustand der Nation zu berathschlagen und eine Adresse an das Parlament und den Prinzen Regenten aufzusetzen. Alles, was zu ihm gehörte, betrug sich mit Ordnung und sogar mit Anstand. Einige hundert böse Buben und schlechte Kerls, die nur rauben und plündern wollten, benutzten die Gelegenheit der Versammlung, die ihnen sehr günstig schien. Mehrere von ihnen sind eingezogen und auch schon verhört. Man hat die sonderbare Frage gethan, ob die Ausschweifungen der Tagdiebe nicht planmäßig organisirt, und mit der Versammlung des Volks absichtlich in Verbindung gesetzt worden seyen, um

diese verächtlich und gehässig zu machen? Der Gedanke wäre eben nicht neu, machte aber der antipopulären Partei doch Ehre. In Frankreich hat man ja oft daselbe gethan, die Freiheit durch die Freiheitsmänner gewürgt, und Konspirationen gegen die bestehende Gewalt in ihrem Interesse angelegt, entdeckt und bestraft. Eine gute Sache, die sich nicht durch sich selbst zerstören läßt, zerstört man am sichersten durch ihre Uebertreibung, und durch äffisches Spiel, das damit getrieben wird. Dieser wichtige Gegenstand bedarf wohl keines Kommentars, den unsre Zeit sehr lehrreich und faßlich gegeben hat.

Die ministeriellen Blätter wollen die zwei Parteien nicht gelten lassen, und sprechen nur von der Versammlung auf Spasfields, und zwar mit der Verachtung und dem Unwillen, den Pöbelretten verdienen, wenn sie auf Mord und Raub ausgehen. Am sichersten wartet man das Resultat der Untersuchungen ab, welche mit großer Strenge und

Pünktlichkeit vor sich gehen. Darüber ist man heute schon einig, daß gestern noch die verübten Gewaltthätigkeiten sehr übertrieben wurden.

An der Spitze der Aufrehrer soll ein gewisser Walfon stehen, der Sohn eines Apothekers, und beide haben sich gemeinschaftlich in die Hände gearbeitet. Preston, der Sekretär der Gesellschaft von Spasfelds, ist, nach der Versicherung eines Ministerialblattes, ein verdorbener Schuhmacher, der von Schenke zu Schenke gieng, um seine politischen Grundsätze zu predigen, und das Volk gegen die bestehende Verwaltung aufzuwiegeln. Als dritter Mann des Triumvirats wird Hooper genannt, ebenfalls ein Schuhmacher, der Schachmeister der Gesellschaft war. Der Kurier speit Feuer und Flammen gegen den unruhigen, aufrührerischen Pöbel, gegen das freche Gesindel, bei dem die Lumperei nur der Unwissenheit gleich kommt, und tadelt es sehr, daß die Verwaltung nicht kräftige Maßregeln genommen hat, um der Insurrektion vorzubeugen.

Zu Sheffield ist am Dienstag ebenfalls ein Aufstand ausgebrochen. Den Nachrichten zufolge, die diesen Morgen hier eingetroffen sind, hatte er keine bedeutende Folgen, und der Anführer der Rotte saß schon im Gefängniß.

Frankreich.

Paris, vom 10. Dez. Den 7. erhielt die Deputirtenkammer die Gesetzesvorschläge die persönliche Freiheit und die der Presse betreffend. Man sieht ernsten Verhandlungen über diesen höchst wichtigen Gegenstand entgegen, weil der ministerielle Antrag nichts weniger als liberal ausgefallen ist.

Der Gesetzesvorschlag über die persönliche Freiheit enthält folgende Verfügungen: 1) »Jedes Individuum, welches eines verbrecherischen Anschlags gegen die Person des Königs, gegen die Sicherheit des Staates oder die Personen der königlichen Familie beschuldigt wird, kann Kraft eines von dem Präsidenten des Ministerialrathes und dem Polizeiminister unterzeichneten Befehls verhaftet und festgesetzt werden, ohne daß es nöthig ist, ihn vor Gericht zu stellen; 2) in diesem Falle sind die Gefängnißwärter gehalten, in den ersten 24 Stunden eine Abschrift dieses Befehls an den königlichen Prokurator gelangen zu lassen, der den Verhafteten, wenn es dieser verlangt, sogleich zu verhören, und seine Aussagen, Reklamationen und Vertheidigungsmittel, durch den Generalprokurator an den Justizminister zu schicken hat, der dem königlichen Rathe darüber Bericht erstattet, dem die Entscheidung zusteht.

Der Gesetzesvorschlag die Pressfreiheit betreffend ist noch einfacher, und enthält folgendes: »Die Zeitungen und pet-

riodischen Blätter können nur mit königlicher Genehmigung erscheinen.«

Beide Gesetze sollen indessen nur bis zum 1. Jänner des Jahres 1818 in Kraft bleiben.

Deutschland.

Ein öffentliches Blatt enthält aus Oestreich folgendes: »Unstre loyale Regierung strebt mit aller ersinnlichen Anstrengung, der Papier-Hydr die Köpfe abzuschlagen, und kann ihrer nicht mächtig werden. Es wachsen ihrer zwar nicht neue nach, wie bei jenem Ungeheuer des alten Mythos; aber es sind deren allzuvieler. Auf alle Finanzpläne, welche Papiergeld ungemessen freierten, hätte man die ibernäische Schlange zum Siegelbild stechen lassen sollen. Es ist so etwas Einfältiges um jenes Artefakt von Lumpen, daß Jeder meinen sollte, er könne es beschalten. Aber, gleichwie in Göthe's Zauberer, geht der alte Wesenkiel so lange hin und her, bis die Bluth zu allen Wänden einbricht, und »Wesen! Wesen! sei's gewesen!« erschallt es umsonst; das rechte Wort des Meisters ist nicht wieder zu finden, das den Zauber dämmte.«

— Die Allgemeine Zeitung enthält folgendes: »Der durch den preussischen Feldzug vom Jahr 1806 so bekannte Obrist von Massenbach hat einiges Aufsehen durch seine Vorträge in der Ständeversammlung gemacht, und der neue Rheinsche Merkur nannte seinen Vortrag vom 14. November sogar »ein Wort zu seiner Zeit«; da aber die Ständeversammlung einstimmig seinen Antrag verwarf, so scheint es wohl, daß für dieses Wort die Zeit nicht recht getroffen war, oder daß es nicht das rechte Wort für unsre Zeit gewesen ist.

Kurhessen. In öffentlichen Blättern ist so vielfach von den Rechtsansprüchen der Domänenkäufer in Kurhessen, ihren Reklamationen bei den hohen verbundenen Mächten, und ihren bei dem deutschen Bundestage eingereichten Beschwerden über Beeinträchtigung ihrer wohl erworbenen Eigenthumsrechte die Rede gewesen, daß es interessant zu wissen seyn wird, wie es sich eigentlich mit diesen Domänenkäufen verhält, und worin sie bestehen. Der ganze Betrag der auf kurhessischem Gebiete unter der westphälischen Regierung veräußerten Nationalgüter oder Staatsdomänen übersteigt kaum die Summe von 250,000 Rthlrn., und die Namen der vornehmsten, bei dieser Gelegenheit interessirten Personen, die Gegenstände, um die es sich hier handelt, und die Umstände und Verhältnisse, welche diese veranlaßten, sind folgende: Das Vorwerk Freienhagen, unweit Kassel, war früher ein kurhessisches Staatsgut gewesen, und wurde

unter der vorigen Regierung zum Verkauf ausgedoten. Der jetzige königl. preuß. Regierungsrath zu Achen, Hr. Beer, mann, damals Kriminalgerichtspräsident zu Kassel, that ein ansehnliches Gebot darauf. Der zwanzigjährige Pächter auf diesem Gute, der dasselbe mit nicht gemeinen Anstrengungen und Aufopferungen zuerst urbar gemacht hatte, war mit seiner zahlreichen Familie zu Grunde gerichtet, wenn dieser Verkauf zu Stande kam. Da trat dessen Schwager, der Handelsmann P. W. Schreiber, ins Mittel, und es gelang ihm, den Kauf für sich, zum Besten des langjährigen Pächters, für 12,000 Rthlr. zu Stande zu bringen. Das Gut hatte vorher wenig reinen Ertrag abgeworfen; aber durch die ansehnlichen Summen, welche der neue Eigenthümer auf dasselbe verwendete, wurde es außerordentlich verbessert. Dieser mit allen Formlichkeiten des Rechts erworbene Besitz des Schreiber wurde aber von der wiederhergestellten kurhessischen Regierung für null und nichtig erklärt, ohne die mindeste Entschädigung für den zeitigen Besitzer, und es erging die Verfügung, denselben mit Gewalt aus demselben zu vertreiben. Dieses Gut Freienhagen ist übrigens die einzige vormalige kaiserl. Domäne, die auf kurhessischem Gebiet veräußert, und von welcher der Kaufschilling daher nicht im Lande geblieben und verwendet worden ist.

Der Wachslichterfabrikant Steitz hatte 50 Jahre lang der Wachsbleiche bei Kassel und der damit verbundenen Fabrik vorgestanden. Die Fabrikgebäude nebst Zugehör sollten als Staatsgut unter der vorigen Regierung verkauft werden, und Hr. Steitz, ein 73jähriger Greis, war genöthigt, selbst Käufer zu werden, um zu verhindern, daß die Fabrik, die ihm und seiner Familie so lange Zeit Unterhalt verschafft hatte, nicht in andere Hände komme. Der Kaufschilling bestand in 22,000 Rthlr., zu deren schleuniger Anschaffung selbst der kaufmännische Kredit zu Hülfe genommen werden mußte. Das Geld wurde baar an den Notar Diebe zu Kassel ausgezahlt und mit diesem nämlichen Gelde das Hoffmann'sche Gut im Dorfe Nethleiden von der westphälischen Regierung gekauft. Die kurhessische Regierung hat nun sowohl die Steitz'sche Fabrik, als auch das Hoffmann'sche Gut als Staatsbesitz in Besitz genommen. Hr. Steitz hatte in der Zwischenzeit über 5000 Rthlr. zur Vergrößerung der Gebäude und Vervollkommnung dieser dem Lande so vortheilhaften Fabrikanstalt, die vielen Menschen Arbeit und Unterhalt giebt, angewandt, deren Wiedererstattung er eben so wenig, wie die des baar bezahlten Kaufschillings, auf dem Wege Rechts auswirken konnte.

Der Salpeterfabrikant Habich, ein ehrwürdiger Greis,

dem Hessens Gewerbfleiß so viel verdankt, hatte eine lange Reihe von Jahren hindurch seine Fabrik in einem herrschaftlichen Gebäude bei Kassel angelegt. Unter der vorigen Regierung mußte er dies Lokal, das eine andere Bestimmung, nämlich für die Artillerie erhielt, plötzlich räumen. Dagegen ward ihm ein altes Jagdschloß zu Beckerhagen, dessen Lage für seine Fabrik besonders zweckmäßig war, von der westphälischen Regierung zum Kauf angeboten, und, um seine Anstalt nicht gänzlich eingehen zu lassen, sah er sich in die Nothwendigkeit versetzt, das gedachte Jagdschloß, das dem Staate nur jährlich 17 Rthlr. Pacht eintrug und wohl 150 bis 200 Rthlr. an Unterhaltung kostete, für die Summe von 28,000 Franken käuflich an sich zu bringen und noch 30,000 Franken zu dessen Instandsetzung aufzuopfern. Das von Hrn. Habich bezahlte Kaufgeld wurde zur Ausführung neuer, jetzt noch vorhandener Gebäude zum Behuf der Artillerie in Kassel angewandt. Die kurhessische Regierung ist jetzt nicht nur Eigenthümer von diesen, sondern sie hat auch wieder von dem oben erwähnten, von dem Käufer in ein Fabrikgebäude umgeschaffenen alten Jagdschloß Besitz ergriffen, wodurch der Fabrikant Habich sein ganzes, vierzig Jahre lang sauer erspartes Vermögen verlieren hat.

Die Schweigerei nahe bei der Residenz wurde unter der vorigen Regierung zum Verkauf ausgedoten. Der langjährige Pächter auf derselben, Hr. Reno, fand, um nicht mit seiner zahlreichen Familie zu Grunde gerichtet zu werden, keinen andern Ausweg, als es selbst zu kaufen. Der Kaufschilling war 30,000 Franken, und der wenig begüterte Pächter sah sich genöthigt, diese Summe größtentheils zu borgen, so daß er das Kapital noch jetzt mit 6 Prozent jährlich verzinsen muß. Das aus diesem Verkauf gelöste Geld wurde, dem Vernehmen nach, auf Wiederherstellung und Ausbesserung von Gebäuden zu Wilhelmshöhe, dem bekanntesten Lustschloße Sr. k. Hoh. des Kurfürsten, verwandt. Dessen ungeachtet ist der gedachte Verkauf der Schweigerei, ohne die mindeste Entschädigung, für nichtig erklärt, der Käufer aber gezwungen worden, von seinem erworbenen Eigenthum, wie vormal, wieder Pacht zu geben.

Der Eisenfabrikant Beser zu Dreterode ward unter der vorigen Regierung Käufer des dortigen unbrauchbar gewordenen Antheuses, in welchem er Raum fand, einige hundert Menschen in einem der ärmsten Theile von Hessen zu beschäftigen. Dennoch sollte er, ohne dies zu berücksichtigen, ohne weiteres aus Haus und Hof vertrieben, und nöthigenfalls selbst Gewalt dabei zu Hülfe genommen werden. — Der Graf von der Malzburg trat der westphälischen Regie-

210
 rung ein von ihm neu erbautes großes Haus zum Exzursgebäude ab und erhielt dafür als Ersatz oder Tausch, nachdem er eine beträchtliche Summe hinzugeschossen, einen bei seinem Gute gelegenen großen Wald für den Preis von 40,000 Rthlr. Die kurhessische Regierung ist nun im Besitz des gedachten Hauses; aber zugleich hat sie auch von dem dagegen vertauschten Wald Besitz ergriffen. — Der Geheimrath von der Malsburg, vormalig königl. westphälischer Staatsrath, hat für 34,000 Rthlr. Zehnten und Gefälle, nebst Grundzinsen, die auf seinen Gütern lasteten, unter der vorigen Regierung abgekauft, um sie nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Der erlegte Kaufschilling wurde zur Tilgung von alten Landes Schulden verwandt. Die Oberrentkammer zu Kassel aber hat sich, ohne dies zu berücksichtigen, wieder in den Besitz jener Einkünfte gesetzt.

Der Graf von Wocholz aus Paderborn sah sich genöthigt, als königl. westphäl. Großzeremonienmeister ein Haus in der Residenz zu kaufen, zu welchem Zweck man ihm von Seite der vorigen Regierung ein schicklich gelegenes Gebäude in der Königsstraße anbot. Er mußte dafür 12,000 Rthlr. bezahlen, welches Geld zum Schloßbau in Kassel verwandt wurde. Das gekaufte Haus ist indessen dem Grafen ohne Entschädigung aus dem Grunde wieder genommen worden, weil es ehemals kurhessisches Staatseigenthum gewesen. — Alles Uebrige, was an Domänenstücken auf kurhessischem Gebiete in Privathände gekommen ist, besteht nur in einzelnen Gefällen, Zehnten, Grundzinsen, die meistens von den zu diesen Abgaben pflichtigen Gemeinden und Landleuten nach den damaligen Gesetzen abgetöst wurden, um sich von diesen der Verbesserung ihres Zustandes und des Ackerbaues so hinderlichen Lasten zu befreien. Fast Alles, was von ehemaligem kurhessischem Staatseigenthum verkauft wurde, hat unter der Verwaltung des vormaligen königl. westphälischen, jetzt königl. preuß. Finanzministers, Grafen von Bülow, Statt gehabt, und unter den Käufern bemerkt man nicht bloß Hessen, sondern auch Preußen. Alle bei den Domänenverkäufen in Kurhessen interessirte Personen haben mit Begierde die Eröffnung des deutschen Bundestages, an den sie offiziell verwiesen worden, erwartet, und es ist keiner unter ihnen, der daran zweifelte, daß diese für das Wohl oder Wehe so vieler Familien hochwichtige Angelegenheit von den in Frankfurt jetzt versammelten Staatsmännern des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nach Gerechtigkeit entschieden wird. (Köln. Zeit.)

Wiesbaden, vom 16. Dez. Das hiesige Intelligenzblatt vom 14. enthält folgende Bekanntmachung:

»Se. Herzogliche Durchlaucht, unser gnädigster Landesherr, haben, nachdem Höchstselben die Lage der durch Theuerung und theilweisen Mißwachs beunruhigten Einwohner einiger Gemeinden des Herzogthums bekannt geworden war, aus Höchsteigener Bewegung gnädigst zu verfügen geruht, daß zunächst zur Unterstützung bedürftiger Einwohner derjenigen Aemter, in welchen ein Mangel oder übermäßige Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hauptsächlich zu befürchten ist, namentlich also in den Aemtern Marienberg, Hachenburg, Kernerod und in den auf Weinbau beschränkten Ortsgemeinden am Rhein für jetzt die Summe von 10,000 Gulden, aus Höchstherrlicher Domänenkasse zahlbar, zur Disposition und zweckmäßigen Verwendung der unterzeichneten Behörde gestellt werden solle. Indem Wir diese wahrhaft landesväterliche Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, um so schnell als möglich die gehegten, ebenshin nicht allenthalben gegründeten Besorgnisse zu entfernen, und um die hie und da erregten Gerüchte von Fruchtsperrn, Ausfuhrverboten, und andern Einschränkungen der verfassungsgemäßen Gewerbefreiheit und der Eigenthumsrechte, von denen niemals die Frage entstehen kann, zu widerlegen, machen Wir zugleich bekannt, daß Wir bereits sachgemäße Vorkehrungen getroffen haben, um durch Vermittelung der neu angeordneten Amtsarmentkommissionen den Nothstand ganzer Gemeinden, so wie einzelner Familien oder Personen kennen zu lernen, damit, der wohlthätigen Willensmeinung des großmüthigen Gebers gemäß, die nöthigen Unterstützungen überall nur wahrhaft Bedürftigen zugewendet werden. Es sind daher einzelne Gesuche um Unterstützungen nicht unmittelbar an Uns, sondern nur an die Amtsarmentkommissionen zu richten.

»Dieser wohlwollenden Verfügung haben Se. Herzogliche Durchlaucht noch die weitere Anordnung hinzugefügt, daß den Bedürftigen jener Aemter auf den Kredit der Gemeindefassen die benöthigten Saatfrüchte an Hafer und Gerste zu seiner Zeit, nämlich gegen das Frühjahr, mit Beobachtung der noch hierüber zu ertheilenden besondern Vorschriften, leihweise aus den zunächst gelegenen Domänial-Fruchtmagazinen verabreicht, und im Winter und Frühjahr, um ein wucherliches Steigern der Preise zu verhüten, aus denselben die bis dahin aufbewahrten Vorräthe in kleinen Quantitäten, und an den Orten, wo hierdurch dem Mangel am wirksamsten gesteuert werden kann, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden sollen.«

Wiesbaden, am 7. Dezember 1816.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.